

Rahmenbedingungen und Förderrichtlinie zur Durchführung des Stadtverschönerungsprogramms

1. Geltungsbereich der Rahmenbedingung und Zielsetzung des Stadtverschönerungsprogramms

Die Rahmenbedingungen sind anzuwenden von den Stadtverschönerungsträgern (Auflistung Ziffer 2), den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Amt für Wirtschaftsförderung, den beteiligten / beauftragenden Dienststellen der Stadt Köln sowie sonstigen Nutznießern.

Aufgabe des Stadtverschönerungsprogramms (STVP) ist aufgrund eines Ratsbeschlusses aus dem Jahr 1983 die Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen zwischen 16 und 27 Jahren, sowie älteren Langzeitarbeitslosen. Mit Hilfe dieser Förderung sollen für diesen Personenkreis eine optimale Förderung und eine Verbesserung der Integration in den ungeforderten Arbeitsmarkt erreicht werden.

Die Förderprojekte finden bei verschiedenen Trägern im STVP (Auflistung siehe Ziffer 2) im gewerblich / technischen Bereich statt. Eine Wettbewerbsverzerrung darf durch die Durchführung des STVP nicht entstehen. Daher müssen die Aufgaben bei der Durchführung von Maßnahmen zusätzlich und/ oder vorgezogen und im öffentlichen Interesse sein. Dies ist auch für die Nutzung von bestimmten Förderinstrumenten des SGB II und SGB III (z. B. Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 d) erforderlich. Daraus folgt, dass die Ausführung von Arbeiten, die nicht den oben genannten Bestimmungen entsprechen oder erwerbswirtschaftlichen Charakter haben, ausgeschlossen ist. Das Amt für Wirtschaftsförderung hat sich gegenüber dem „Arbeitskreis Zusätzlichkeit“ des Jobcenters verpflichtet, die Einhaltung der Wettbewerbsneutralität zu beachten.

Die Voraussetzung der Zusätzlichkeit entfällt, soweit Beschäftigte bei Trägern im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung (§ 16 e SGB II) eingesetzt werden.

Nicht ausgeschlossen ist die Kooperation des STVP mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, z.B. im Programm „Win-Win für Köln“ oder bei entsprechend gestalteten öffentlichen Ausschreibungen.

2. Träger

Es gehören die nachfolgenden Träger dem STVP an:

Ehrenfelder Verein für Arbeitsbeschaffung gGmbH (EVA)

Internationaler Bund für Sozialarbeit (IB)

Gesellschaft für Beschäftigung, Bildung und soziale Dienste mbH

Arbeitsprojekt Kalk

Jugendhilfe Köln e.V. (JHK)

Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB)

Ökobau gGmbH

Zug um Zug e.V.

EVA, IB, JHK und Ökobau sind gemäß Jugendhilfeausschuss der Stadt Köln als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bzw. § 9 JWG anerkannt und jeweils gemäß Ratsbeschluss mit der Umsetzung der o.g. Aufgaben betraut. Zug um Zug wurde durch Beschluss des Wirtschaftsausschusses als assoziierter Träger in das Stadtverschönerungsprogramm aufgenommen. Die KGAB ist ein 100 % iges Tochterunternehmen der Stadt Köln.

3. Umsetzung des STVP

3.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Umsetzung des STVP ist das Amt für Wirtschaftsförderung, Abteilung Arbeitsmarktförderung (804). Die Zuständigkeit der Abteilung Arbeitsmarktförderung erstreckt sich auf die Auswahl der Träger bezüglich der Aufgabenerledigung, die Zuweisung der Aufgaben / Projekte an die Träger, die Kontrolle der Durchführung, die Abwicklung des städtischen Anteils der Finanzierung und die Prüfung der Verwendungsnachweise und Rechnungen.

3.2 Zuweisung der Aufgaben an den ausgewählten Träger

Die Auswahl der Träger und die Zuweisung der Aufgaben erfolgt jeweils einzelfallbezogen auf Grundlage von Anforderungen / geeigneten Projektbeschreibungen der städtischen Dienststellen oder Anträgen von freien und gemeinnützigen Vereinen („Nutznießer“).

Nach Vorlage eines Antrages prüft 804, ob

- dieses Projekt den Bestimmungen entspricht
- durch einen Träger durchführbar ist,
- eine Qualifizierung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erreicht wird
- und ein angemessenes Verhältnis von Sachkostenaufwand und Qualifizierung/Beschäftigung zu erwarten ist.

Bei der Auswahl des Trägers oder der Träger (ggf. bei mehreren Gewerken) achtet 804 auf die Struktur und Verfügbarkeit der einzelnen Gewerke. Die Auswahl und Zuweisung der Aufgaben orientiert sich an den aktuellen Möglichkeiten der Träger hinsichtlich der Zahl und Fähigkeiten der Teilnehmenden, als auch an der unterschiedlich vorhandenen Personalstruktur und Größe der Gewerke. Zu berücksichtigen ist, dass weder die Träger des STVP selbst, noch 804 Einfluss auf

die Qualifikation und Fähigkeiten/ Fertigkeiten der den Trägern zugewiesenen Teilnehmenden haben. Die Teilnehmenden werden vom Jobcenter Köln an die jeweiligen Beschäftigungsträger vermittelt. Einen Einfluss auf die Vorkenntnisse oder Fähigkeiten der Teilnehmenden haben weder die Beschäftigungsträger noch die Abteilung Arbeitsmarktförderung im Amt für Wirtschaftsförderung.

Aufgrund der Aufgabenstellung des STVP steht bei der Zuordnung von Trägern und Projekten immer die Möglichkeit zur Qualifizierung / Beschäftigung der Teilnehmenden im Vordergrund, eine Priorisierung von Tätigkeiten auf Wunsch von Dienststellen oder anderer externer Dritter (z. B. „Dringlichkeit“) erfolgt nicht.

3.3. Begleitung und Kontrolle bei der Aufgabenerfüllung

Die Beauftragung eines Trägers erfolgt schriftlich (in dringenden Fällen vorab per Email) durch 804. Die Projektbauleitung kann durch 804 oder anderen Dienststellen wahrgenommen werden.

Übt 804 selbst die Bauleitung aus, wird neben der Projektbegleitung auch eine Projektüberwachung bis zur Projektabschluss durchgeführt.

Sofern die Bauleitung durch andere Dienststellen wahrgenommen wird, erteilt 804 die Beauftragung für die Dienststelle auf deren Veranlassung und führt lediglich eine Projektbegleitung als organisatorische Dienstleistung durch.

4. Finanzierung und Prüfung der Mittelverwendung

4.1 Beauftragungen

Soll einem Träger durch 804 Aufgaben / Projekte übertragen werden, hat der Träger zuvor eine transparente Angebotskalkulation einzureichen, die von 804 auf Verhältnismäßigkeit geprüft wird.

Grundsätzlich finden die allgemeinen gültigen städtischen Vorschriften für den Bedarf und Vergaben sowie die Zuständigkeitsordnung des Rates Anwendung.

Angebote mit einem Auftragswert bis unter 1.000,00 € werden von der bauleitenden Dienststelle (804 oder anderen bauleitenden Dienststellen) geprüft. Danach erfolgt die Auftragserteilung.

Angebote mit einem Auftragswert ab 1.000 € werden zunächst von der bauleitenden Dienststelle geprüft. Danach legt 804 das Angebot beim Zentralen Vergabebeamten (27) für eine freihändige Vergabe / Einzelangebot zur Preisprüfung vor. Nach Zustimmung durch 27 erfolgt die Beauftragung durch die bauleitende Dienststelle über 804.

Eine Vorlage bei 27 ist für die KGAB und auch die Jugendhilfe Köln e.V. nicht erforderlich. Die KGAB besitzt als städtische Tochtergesellschaft die Inhousefähigkeit. Nach Prüfung durch das Zentrale Vergabeamt ist für den Jugendhilfe Köln e.V. ab dem 09.09.2015 die Inhousefähigkeit bestätigt worden. Dieses Kriterium muss vom Zentralen Vergabebeamten regelmäßig überprüft und bestätigt werden. Die Angebote der KGAB und der Jugendhilfe Köln werden lediglich

von der bauleitenden Dienststelle geprüft und verhandelt. Bei den Preisverhandlungen ist darauf zu achten, dass die beauftragten Angebote wirtschaftlich sind.

Nach Fertigstellung des Projektes erstellt der jeweilige Träger eine Schlussrechnung, die über 804 (und ggf. über die bauleitende Dienststelle) nach Prüfung dem begünstigten Dritten zur Begleichung weitergeleitet wird.

4.2 Finanzierung

Die Finanzierung des Stadtverschönerungsprogramms insgesamt erfolgt durch Mittel des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Köln, jeweils abhängig von bestehenden Förderprogrammen und Förderinstrumenten, sowie der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Kofinanzierung von EU-Mitteln ist grundsätzlich möglich. Die Nutznießer tragen grundsätzlich einen Eigenanteil an den Kosten.

Die städtischen Haushaltsmittel sind veranschlagt in den Finanzpositionen 8000.573.9100.8, 8000.572.1100.8, 8000.572.1200.6 und 8000.572.1800.3 des konsumtiven Haushaltes, sowie der Finanzposition 8000.578.3100.3 des investiven Haushaltes.

Diese Finanzierungsstruktur stellt die Grundlage für die Arbeitsfähigkeit des STVP sicher. Nur eine Kombination der benannten Finanzierungsstränge ermöglicht eine Umsetzung des Stadtverschönerungsprogramms. Das STVP wird daher seit Bestehen des SGB II maßgeblich von der Kooperation zwischen dem Jobcenter Köln und der Stadt Köln getragen.

4.3 Verwendung von städtischen Haushaltsmitteln

4.3.1 Pauschalen für Betriebs- und Personalkosten

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung fallen bei den Stadtverschönerungsträgern Personalkosten für fest eingestelltes Personal (Geschäftsleitung, Bauleiter, Meister, Anleiter, Lehrer, Sozialpädagogen und Verwaltungsmitarbeiter) an. Des Weiteren haben die Träger Kosten für den laufenden Betrieb (Betriebskosten). Dies sind neben fixen Kosten für Mieten überwiegend variable Kosten, wie die Unterhaltung von Fahrzeugen und Maschinen, Reparaturkosten, Beiträge an Berufsgenossenschaft, Fortbildungskosten, Büromaterialien, Porto- und Fernmeldegebühren etc. Diese Kosten werden über die Beauftragungen des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit Köln nicht vollständig gedeckt.

Im Förderinstrument Arbeitsgelegenheiten, über das derzeit die weit überwiegende Zahl der Teilnehmenden ins STVP der Träger zugewiesen wird, ist die Durchführung von Qualifizierung nicht mehr zulässig. Gleichwohl bildet die Qualifizierung, insbesondere die praktische Qualifizierung am Arbeitsplatz, einen eminent wichtigen Aspekt bei der Hinführung zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Da die Kombination von Beschäftigung mit Qualifizierung der Kern des STVP ist, wird daher im STVP in Kooperationsprojekten (AGH) mit dem Jobcenter Köln ein

Zuschuss für die notwendigen Qualifizierungskosten (insbes. Anleiter/ Lehrkraft) gezahlt. Die Zahl der jeweils zu fördernden Plätze wird vor der Antragstellung der Träger beim Jobcenter mit 804 vereinbart, da die Kofinanzierung des STVP notwendiger Bestandteil der beim Jobcenter vorzulegenden kostendeckenden Kalkulation ist.

Die Finanzierung des Jobcenters erfolgt ausschließlich auf der Basis der tatsächlich zugewiesenen Teilnehmenden und berücksichtigt keine Schwankungen in der eigenen Zuweisungspraxis. Dies führt ggf. zu nicht gedeckten laufenden Personal- und Sachkosten für vorzuhaltendes Personal und Ausstattung der Betriebsstätten. Zur Unterstützung einer notwendigen Trägerstruktur (Grundausrüstung) wird der städtische Zuschuss des STVP zur Hälfte auf Basis der vereinbarten Plätze und zur Hälfte auf der Basis der besetzten Plätze berechnet. Die Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

4.3.2 Spitzenfinanzierung

Als Spitzenfinanzierung wird der Anteil an den Teilnehmerentgelten bezeichnet, der bei Maßnahmen mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (z. B. in § 16 e SGB II) nicht aus Mitteln der Agentur für Arbeit / des Jobcenters gezahlt wird.

Auf Antrag der Träger des STVP kann 804 die nicht gedeckten Vergütungsanteile (auf Basis des Arbeitgeber-Brutto) in geeigneten Beschäftigungsfeldern ganz oder teilweise übernehmen.

Die Maßnahmen müssen im Hinblick auf die Dauer der Maßnahme und die Anzahl der Teilnehmenden aus Sicht von 804 dazu geeignet sein, der oben beschriebenen Zielsetzung des STVP Rechnung zu tragen.

Die Antragstellung muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Bewilligung durch das Jobcenter erfolgen, die Beschäftigung darf noch nicht begonnen haben. Zur konkreten Berechnung des Anteils der Spitzenfinanzierung ist der jeweilige Förderbescheid vorzulegen. Die Auszahlung der Spitzenfinanzierung erfolgt monatlich aus der städtischen Finanzposition 8000.573.9100.8, ein Beschäftigungsabbruch ist unverzüglich an 804 mitzuteilen.

4.3.3 Projektförderung / Projektkosten

4.3.3.1 Beteiligungen an Projektkosten bei Aufträgen städtischer Dienststellen

Projektkosten sind die Kosten, die der Träger den begünstigten Dritten für seine erbrachten Leistungen in Rechnung stellt. Diese in Rechnung gestellten Leistungen enthalten neben den entstandenen Sachkosten auch einen Regiekostenanteil. 804 beteiligt sich unter bestimmten Voraussetzungen an den Projektkosten bei Aufträgen von städtischen Dienststellen und gemeinnützigen Vereinen an die Stadtverschönerungsträger. Dies erfolgt nur bei von 804 ausgesuchten Projekten, die der Erfüllung der unter Punkt 1 der Rahmenbedingungen beschriebenen Zielsetzung

in besonderem Maße dienen und ohne eine Beteiligung von 804 nicht möglich wären.

Die Zahlung erfolgt aus den Finanzpositionen 8000.572.1100.8, 8000.572.1200.6 8000.572.1800.3 nach Rechnungsstellung durch den Träger. Die Beteiligung richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen Kosten, sowie der Bedeutung der Maßnahme für die Qualifizierung der Teilnehmenden. Den nicht von 804 zugesagten Anteil an den Projektkosten zahlt die jeweilige begünstigte städtische Dienststelle bzw. der gemeinnützige Verein.

4.3.3.2 Projektkostenübernahme durch 804 in voller Höhe

Für die Umsetzung von praktischen Qualifizierungsmaßnahmen kann 804 die für das jeweilige Projekt benötigten Sachmittel in voller Höhe übernehmen, wenn das Projekt inhaltlich interessant und damit den angestrebten Qualifizierungszwecken besonders dienlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein Arbeitsfeld in anderem Rahmen nicht zur Verfügung steht oder keine praktische Qualifizierungsmöglichkeit beim Träger selbst vorhanden ist. Die Durchführung solcher Projekte richtet sich auch nach der Verfügbarkeit der Mittel bei 804 und dem erhöhten Qualifizierungsbedarf der dort eingesetzten Teilnehmenden. Dem jeweiligen Stadtverschönerungsträger wird eine Abschlagszahlung auf die zu erwartenden Sachkosten des jeweiligen Projektes gezahlt. Nach Beendigung des Projektes sind die einzelnen Sachkostenbelege zu prüfen und mögliche Restzahlungen zu leisten oder entsprechende Überzahlungen zu verrechnen oder zu erstatten.

4.3.4 Überlassung von Investitionsgütern per Leihvertrag

Den Stadtverschönerungsträgern werden auf Antrag aus der Finanzposition 8000.578.3100.3 des investiven Haushaltes Investitionen, wie Maschinen, Geräte, Büroeinrichtung, EDV-Einrichtung oder Fahrzeuge bewilligt.

Nach Eingang der Anträge wird eine Bedarfsprüfung gemäß der Bedarfsprüfungsrichtlinie der Stadt Köln vorgenommen. Neben den in der Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen für die Zustimmung zu der jeweiligen Investition ist darauf zu achten, dass durch die Bewilligung der Investition besondere Qualifizierungszwecke erreicht werden.

Ein wichtiger Entscheidungsgrund ist hier das Interesse der Qualifikation und die Förderung des Know-how der Teilnehmer, wenn sie mit modernen Maschinen arbeiten und so nach den neuesten Erkenntnissen ausgebildet werden, um eine bessere Möglichkeit zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt zu haben.

Nach dem entsprechenden Verfahren der Bedarfsprüfungsrichtlinie sind die geplanten Investitionen dem Wirtschaftsausschuss mitzuteilen und ein Beschluss herbeizuführen. Die Freigabe der Mittel muss durch 20 erfolgen.

Die Ausschreibung und Beschaffung der geplanten Investitionen werden durch 804 gemäß der gültigen Fassung der Richtlinien für die Vergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Dienstanweisung für die Erstellung der Anlagenrechnung bei der Stadt Köln vorgenommen.

Nach der Beschaffung durch 804 werden die Investitionsgüter den Stadtverschönerungsträgern per Leihvertrag übergeben, wobei sichergestellt sein muss, dass die Maschinen/Geräte/Fahrzeuge auch bei allen anderen Beschäftigungsträgern eingesetzt werden können, so dass ein möglichst wirtschaftlicher Geräteeinsatz zum Tragen kommt. Die entsprechenden Investitionsgüter werden in das Anlagevermögen der Stadt Köln aufgenommen und im Rahmen der Inventur jährlich überprüft.

4.3.5 Projekte der STVP- Träger ohne Finanzierunganteil von 804

Die Mittel der Nutznießer erhält der Träger für die in Punkt 3.2 beschriebenen Projekten. Der Nutznießer ist im Regelfall die Stadt Köln, es können aber auch andere gemeinnützige Institutionen sein. Der jeweilige Stadtverschönerungsträger stellt für seine erbrachten Leistungen eine Rechnung aus, die von den Nutznießern nach Prüfung durch die Bauleitung beglichen wird. In den Rechnungssummen sind sowohl die Sachkosten des jeweiligen Projektes als auch ein Regiekostenanteil enthalten.

5. Pflichten der Stadtverschönerungsträger

Die Durchführung einer übertragenen Aufgabe/ eines Projektes übernehmen die Träger in eigener Verantwortung. Eine handwerksgerechte Ausführung ist durch den Einsatz von Fachkräften und durch eine ausreichende Anleitung der Teilnehmenden zu gewährleisten. Daher ist von den Trägern sicherzustellen, dass in den einzelnen Gewerken Handwerksmeister vorhanden sind. Die Ausführung der Arbeiten, einschließlich der Gewährleistungen, erfolgt nach den Vorschriften der VOB.

Die Finanzierung von zusätzlicher Anleitung und Qualifizierung hat aufgrund der besonderen Aufgabenstellung der Träger Vorrang vor der Bildung von Rücklagen. Dem entsprechend sind die von den Trägern berechneten Regiekosten zu den Projekten bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Stadtverschönerungsprogramms im Sinne der Beschäftigungsförderung zu verwenden.

Die Einstellung der Personen für die Anleitung und Qualifizierung der Teilnehmer muss sich nach der Zielsetzung und den Anforderungen des Stadtverschönerungsprogramms richten. Die Finanzmittel, die von 804 oder von Dritten im Rahmen des Stadtverschönerungsprogramms zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich dem jeweiligen Zweck / Projekt zuzuführen.

Bei allen Beschaffungen / Ausgaben / Einkäufen haben die Träger darauf zu achten, dass es sich um öffentliche Mittel handelt und daher eine sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung zu gewährleisten ist.

Zur Kontrolle und Abrechnung der Finanzierung des Stadtverschönerungsprogramms haben die Träger alle von 804 benötigten Unterlagen unverzüglich nach Anforderung vorzulegen. Auf Anforderung der Stadt Köln sind auch alle erforderlichen Informationen und Auskünfte über den Verlauf der Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu erteilen, damit insbesondere eine zweckmäßige Auswertung und Weiterentwicklung der Maßnahmen erfolgen kann.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln behält sich gegenüber den Stadtverschönerungsträgern die in § 5, Absatz 3, Buchstabe m der Rechnungsprüfungsordnung aufgeführten Prüfrechte vor.

Anlage:

Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel

Der Zuschuss im Kooperationsprojekt mit dem Jobcenter Köln beträgt derzeit insgesamt 400 € pro Teilnehmer / Monat. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Zuwendungsbescheides über die Arbeitsgelegenheiten im STVP des Jobcenters.

200 € pro TN/Mon. werden in regelmäßigen Abständen (in der Regel pro Quartal) für die vereinbarte Platzzahl ausgezahlt. Zusätzlich werden auf der Basis der nachgewiesenen besetzten Plätze im abgelaufenen Quartal je 200 € TN/Mon. für 80 % der TN als Abschlag gezahlt (TN-Zahl x Bewilligungsmonate x 200 € x 80 %). Die Spitzabrechnung erfolgt jeweils mit dem Nachweis der TN- Zahlen für das nächste Quartal. Die Abrechnung des TN abhängigen Zuschusses erfolgt tageweise, wenn die Teilnehmer nicht den vollen Monat an der Maßnahme teilgenommen haben. Mögliche Restzahlungen sind von 804 zu leisten – Überzahlungen aus der Abschlagszahlung sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Die Höhe des Zuschusses und die mit jedem Träger vereinbarte Zahl der geförderten Plätze gelten zunächst bis zum 31.08.2016 (Ablauf des Förderzeitraums der Jobcenter- Bewilligung). Mit der jeweils nächsten Antragstellung erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung unter Beachtung der Haushaltssituation.